

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 16. Oktober 2014 (Az. C-100/13) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Verpflichtungen der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L40 vom 11. Februar 1989, S. 12) verstoßen hat. Der Verstoß ist darin begründet, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer - Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude -Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] - Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore - Produktnorm - Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Nach dem Urteil traten Bund und Länder in einen intensiven Dialog mit der Europäischen Kommission zu der Frage ein, wie das Urteil umzusetzen ist. Ergebnis ist eine umfassende Novellierung des Produktrechts in den Landesbauordnungen und eine Umgestaltung der Technischen Baubestimmungen. Dabei wurde konzeptionell auf dem aufgebaut, was auch für die Kommission unstrittig war: Dass nämlich der Mitgliedstaat für Regelungen zuständig ist, die dafür sorgen, dass Bauwerke den Anforderungen der Bauwerkssicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes usw. entsprechen.

Die vorliegende Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) passt entsprechend den Änderungen in der Musterbauordnung (MBO) das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen Aussagen im Hinblick auf die nunmehr anstelle der Bauproduktenrichtlinie in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an.

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Diese Vorschrift wird in die LBauO M-V aufgenommen, sodass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind. Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerksicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der LBauO M-V und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen.

## **B Lösung**

Änderung der LBauO M-V, mustertreue Umsetzung der MBO.

## **C Alternativen**

Keine. Die Regelungen zur Verwendbarkeit von Bauprodukten sind zwingend an EU-Recht anzupassen.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit der Regelung durch Änderung der LBauO M-V wurde gemäß § 3 Absatz 1 GGO II geprüft. Die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 kann nur durch eine Änderung der LBauO M-V erfolgen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2 Vollzugaufwand**

Durch die Neuregelungen im Bauproduktenrecht entsteht kein zusätzlicher kostenträchtiger Verwaltungsaufwand für die unteren Bauaufsichtsbehörden. Der Wegfall der Überprüfung nationaler Verwendbarkeitsnachweise für Produkte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, wird ersetzt durch die Überprüfung freiwilliger Nachweise der Hersteller für diese Bauprodukte.

Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben unverändert.

**F Sonstige Kosten (z. B. für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft ist nicht zu rechnen, da keine Änderungen hinsichtlich der materiellen baurechtlichen Anforderungen, die an ein Bauvorhaben gestellt werden, erfolgen.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 5. Juni 2019

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung  
Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 21. Mai 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Bauarten“.

b) Die Angabe zur Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3  
Bauprodukte“.

c) Dem § 17 werden folgende Angaben vorangestellt:

„§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten  
§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten“.

d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Verwendbarkeitsnachweise“.

e) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Übereinstimmungsbestätigung“.

f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers“.

g) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Zertifizierung“.

h) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen“.

i) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen“.

j) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Technische Baubestimmungen“.

2. § 2 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 auswirken kann.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Allgemeine Anforderungen**

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a  
Bauarten**

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. § 18 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In einer Technischen Baubestimmung nach § 85a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.“

5. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3  
Bauprodukte“.

6. Dem § 17 werden folgende §§ 16b und 16c vorangestellt:

**„§ 16b**

**Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten**

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau nach § 3 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

**§ 16c**

**Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten**

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.“

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17**

**Verwendbarkeitsnachweise**

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 85a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder
3. eine Rechtsverordnung nach § 85 Absatz 4a es vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat.“

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.“



9. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19  
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 85a bekannt gemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 18 Absatz 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1 und § 85 Absatz 4 Nummer 1 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21  
Übereinstimmungsbestätigung**

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten im Land Mecklenburg-Vorpommern.“

12. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den maßgebenden technischen Regeln“ durch die Wörter „den Technischen Baubestimmungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „technischen Regeln nach § 17 Absatz 2, in der Bauregelliste A“ durch die Wörter „Technischen Baubestimmungen nach § 85a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „maßgebenden technischen Regeln“ durch die Wörter „Technischen Baubestimmungen“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

13. Der bisherige § 24 wird § 23 und wie folgt gefasst:

### **„§ 23 Zertifizierung**

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.“

14. Der bisherige § 25 wird § 24 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 23 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 22 Absatz 2)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 24 Absatz 1)“ durch die Angabe „(§ 23 Absatz 1)“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 24 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 23 Absatz 2)“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1“ ersetzt.

15. Der neue § 25 wird wie folgt gefasst:

**„§ 25  
Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen**

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungs Voraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“

16. In § 51 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

17. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

- b) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Bauherr“ ersetzt.

18. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

19. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 85a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

20. In § 76 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.

21. In § 78 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

22. In § 79 Absatz 1 Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen,
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Absatz 3) gekennzeichnet sind.“

23. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Prüfungen von Bauprodukten,“ die Wörter „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige soll, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“

24. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.
- c) Die Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefasst:
  - „10. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
  11. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter den Vorschriften der §§ 53 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und 6 bis 7, 54 Absatz 1 Satz 3, 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder 56 Absatz 1 zuwiderhandelt oder“.

25. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3, § 16a Absatz 1 und § 16b Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 25)“ durch die Angabe „(§ 24)“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16a Absatz 2 sowie die §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

26. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

**„§ 85a  
Technische Baubestimmungen**

(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; die §§ 16a Absatz 2, 17 Absatz 1 und 67 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
  - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauproduktes,
  - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
  - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
  - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
  - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
  - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 oder nach § 19 Absatz 1 bedürfen,
5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach § 17 Absatz 1 bedürfen.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.“

27. § 87 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 87 Übergangsregelungen**

(1) Die vor dem 1. Oktober 2019 eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

(2) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist ab dem 1. Oktober 2019 nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen am 1. Oktober 2019 seine Gültigkeit.

(3) Bis zum 1. Oktober 2019 für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(4) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum 1. Oktober 2019 geregelten Umfang wirksam. Vor diesem Tag gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1**

#### **I. Allgemeiner Teil**

Grund der Novellierung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ist der aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht. Mit dem Urteil hat die 10. Kammer des EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung verstoßen hat, indem sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von harmonisierten europäischen Normen (hEN) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren. Prüfungsmaßstab des EuGH war das in Artikel 6 Absatz 1 der Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot.

Die vorliegende Novelle der LBauO M-V passt das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen Grundaussagen im Hinblick auf die in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5) an und übernimmt dabei - bis auf überwiegend redaktionelle Modifikationen - die Regelungen der im Mai 2016 von der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterbauordnung.

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Diese Vorschrift wird von der LBauO M-V-Novelle gespiegelt, sodass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.



Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der LBauO M-V und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Die Konkretisierung der Bauwerksanforderungen ist im Übrigen auch im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte hilfreich, weil auch hier die LBauO M-V die Behörden nur ermächtigt, Produktanforderungen zu stellen, die sich unmittelbar aus Bauwerksanforderungen ergeben.

Zur Verbesserung der Kohärenz mit dem europäischen Recht wird in § 3 Satz 1 Halbsatz 2 der LBauO M-V klargestellt, dass die bauordnungsrechtlichen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, die in den Technischen Baubestimmungen nach § 85a LBauO M-V konkretisiert werden und damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können.

Es muss eine klarere Abgrenzung geschaffen werden zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte, die die LBauO M-V als Bauarten bezeichnet, da letztere nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen und auch im Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte erforderlich sind.

Außerdem muss das System der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise so reformiert werden, dass deutlich wird, dass es diese Nachweise für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nicht mehr gibt.

Schließlich muss eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die detailliert festschreibt, welche Regelungen die Behörden zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen. Dadurch wird die Transparenz für die Rechtsanwender erhöht.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis folgen den jeweiligen Änderungen im Gesetz.

**Zu Nummer 2 (§ 2 Begriffe)**

Der Absatz 10 definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“. Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt worden. Ein „Bausatz“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit, da nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch ein Bausatz ein Bauprodukt ist. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 10 gilt nicht als Bauart.

**Zu Nummer 3 (§ 3 Allgemeine Anforderungen)**

In Satz 1 wird im zweiten Halbsatz klargestellt, dass die Anforderungen an Bauwerke, die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 als Grundanforderungen an Bauwerke aufgeführt werden, auch Anforderungen sind, die sich aus der LBauO M-V ergeben. Die Verwendung des Wortes „dabei“ zeigt an, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, die in der Verwaltungsvorschrift nach § 85a konkretisiert werden und damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können.

Die Inhalte des Absatzes 2 der alten Fassung finden sich nun für die Bauarten in § 16a Absatz 1 und für die Bauprodukte in § 16b.

Der Inhalt des Absatzes 3 der alten Fassung findet sich in § 85a Absatz 1.

Der Inhalt des Absatzes 4 der alten Fassung findet sich nun in Absatz 1 Satz 2.

Die im Absatz 5 der alten Fassung enthaltene Gleichwertigkeitsklausel für Bauarten entfällt. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (siehe Verordnung (EU) Nr. 764/2008). Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können, deswegen ist ihre Einbeziehung in die Gleichwertigkeitsklausel nicht sinnvoll. Im Hinblick auf die Bauprodukte findet sich die Gleichwertigkeitsklausel nun in § 16b Absatz 2.

**Zu Nummer 4 (§ 16a Bauarten)**

Die Bestimmungen zu den Bauarten werden aus dem § 3 Absatz 2 der alten Fassung sowie dem dritten Abschnitt, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, in den zweiten Abschnitt verschoben. Dieser regelt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen für die Ausführung des Baus, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt, und nicht um Anforderungen an Bauprodukte, sollen sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs im zweiten Abschnitt enthalten sein.

Absatz 1 enthält die grundlegende Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten, die bisher in § 3 Absatz 2 enthalten waren. Bauarten, die den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 entsprechen oder für die allgemeine Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden; und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.

Absatz 2 bestimmt, dass Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht existieren, einer Bauartgenehmigung bedürfen. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage. Die Bauartgenehmigung kann als allgemeine (Nummer 1) oder als vorhabenbezogene (Nummer 2) Bauartgenehmigung erteilt werden. Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf die Regelungen des § 18 Absatz 2 bis 7 zur allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Nach Absatz 3 genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten; die entsprechenden Bauarten werden in einer Technischen Baubestimmung nach § 85a bekanntgemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf § 19 Absatz 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Absatz 4 entspricht dem § 21 Absatz 1 Satz 5 der alten Fassung und ermöglicht bei unproblematischen Bauarten, generell oder im Einzelfall auf eine Bauartgenehmigung zu verzichten.

Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist § 21 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus dem § 17 Absatz 5 der alten Fassung für die Bauarten und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.

Absatz 7 übernimmt die Regelung aus § 17 Absatz 6 der alten Fassung für Bauarten.

### **Zu Nummer 5 (Überschrift Abschnitt 3)**

Die Überschrift des Abschnittes 3 wird redaktionell an den geänderten Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst.

**Zu Nummer 6 (§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten****§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten)****Zu § 16b**

Absatz 1 enthält die bislang in § 3 Absatz 2 enthaltene grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Abschnittes zu den Bauprodukten, systematisch sinnvoller verortet.

Bauprodukte, die die Anforderungen des § 16b erfüllen, dürfen verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 16c ff. und 85a nicht weitergehende Anforderungen stellen.

Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind (sonstige Bauprodukte im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 der alten Fassung), dürfen unmittelbar auf der Grundlage von § 16b verwendet werden, das heißt ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen oder von ihnen abweichen (§ 17 Absatz 2 Nummer 1).

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des § 16b kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund des § 79 Absatz 1 Satz 1 einschreiten, wobei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf dieser Grundlage auch mildere Mittel als die Einstellung der Arbeiten eingesetzt werden können, wie beispielsweise die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten im konkreten Fall.

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes entsprechen. Diese Regelung fand sich bislang mit im Wesentlichen identischem Wortlaut in § 3 Absatz 5.

**Zu § 16c**

§ 16c regelt die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angelehnt. Er stellt die rechtliche Verbindung zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen dar, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus der LBauO M-V und den aufgrund der LBauO M-V erlassenen Vorschriften, beispielsweise aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen.

Die LBauO M-V macht sich dabei den Ansatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu eigen, nach dem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und aufgrund der LBauO M-V gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht vollständig das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 16c fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung (ETB) zugrunde liegen. Insbesondere kann der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann eine ETB beantragen, wenn die hEN ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Bauwerksanforderungen entsprechen [Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011]; er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, kann das Bauprodukt nicht aufgrund des § 16c verwendet werden. Aus § 16c Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus obigem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht angewendet werden dürfen. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden.

Vielmehr muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 16b entscheiden, ob gegebenenfalls eine ordnungsbehördliche Maßnahme (beispielsweise die Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 7 (§ 17 Verwendbarkeitsnachweise)**

§ 17 regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu Begründung zu § 16b), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen die in den §§ 18 bis 20 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt.

Nach Absatz 1 Nummer 2 ist ein Verwendbarkeitsnachweis auch dann erforderlich, wenn von einer der auf der Grundlage des § 85a Absatz 2 Nummer 3 bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.

Die Regelung in Absatz 1 Nummer 3 entspricht in Verbindung mit § 85 Absatz 4a dem § 17 Absatz 4 der alten Fassung.

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen. Nummer 1 stellt klar, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht. Dann kann das Bauprodukt aufgrund des § 16b verwendet werden. Nach Nummer 2 sind allgemein Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften haben.

#### **Zu Nummer 8 (§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)**

§ 18 Absatz 1 entspricht weitgehend der bisherigen Vorschrift. Aus § 17 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend im Absatz 1 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis)**

Absatz 1 betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher Bauregelliste A Teil 2 Abschnitt 2). Nummer 1 der alten Fassung ist entfallen, weil Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind, nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Die Änderung in Satz 2 ist Folge des Wechsels von den Bauregellisten zur Verwaltungsvorschrift.

#### **Zu Absatz 2**

§ 18 Absatz 3 bestimmt, dass das Deutsche Institut für Bautechnik für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine abP-Stelle als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Eine Einschaltung des Deutschen Institutes für Bautechnik ist daher obsolet. Die Herausnahme des Verweises auf § 18 Absatz 3 ist folglich eine notwendige Korrektur des derzeitigen Gesetzestextes.

#### **Zu Nummer 10 (§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall)**

##### **Zu Buchstabe a**

Aus § 17 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen.

Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 2 der alten Fassung beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-100/13 der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend erforderlich.

Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 17 Absatz 1 abschließend genannt sind.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 11 (§ 21 Übereinstimmungsbestätigung)**

§ 21 enthält Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung. Dieser Begriff ersetzt den Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen.

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist. In dem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgt. In den durch § 22 Absatz 1 bestimmten Fällen darf der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt der Hersteller durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach Absatz 3 jedoch nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont.

In Absatz 3 kann wegen der neuen Formulierung in Absatz 2 die zweite Alternative (Übereinstimmungszertifikat) entfallen.

Der Inhalt des Absatzes 3 der alten Fassung findet sich jetzt in § 16a Absatz 2 Satz 2.

#### **Zu Nummer 12 (§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers)**

##### **Zu Buchstabe a und b**

Es handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Buchstabe c**

Absatz 3 regelt, dass in bestimmten Fällen in den Technischen Baubestimmungen nach § 85a oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im Übrigen dem § 22 Absatz 2 Satz 1 und 4 der alten Fassung.

Absatz 4 enthält die in § 22 Absatz 2 Satz 3 der alten Fassung enthaltene besondere Regelung für Nichtserienprodukte.

**Zu Nummer 13 (§ 23 Zertifizierung)**

§ 23 trägt jetzt die Überschrift „Zertifizierung“, weil diese nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist.

Entsprechend erfolgt in Absatz 1 die Klarstellung, dass der Empfänger der Zertifizierung der Hersteller ist, der seinerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklärt.

In Nummer 1 ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2“ ersetzt worden.

Auch in Absatz 2 ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch eine präzisere Formulierung ersetzt worden.

**Zu Nummer 14 (§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen)****Zu Buchstabe a bis e**

Es handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Nummer 15 (§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen)**

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht inhaltlich dem § 17 Absatz 5 der alten Fassung. Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1“. Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung beziehungsweise der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 16c Satz 2 hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte § 25 Absatz 1 Satz 1 für nicht anwendbar. Der Einschub „Satz 1 Nummer 6“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.



Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 17 Absatz 6 der alten Fassung. Der Einschub am Ende des Satzes 1 „Satz 1 Nummer 5“ dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Durch den letzten Nebensatz wird klargestellt, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die Verordnung (EU) Nr. 305/ 2011 hierzu keine Ausführungen enthält. Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

#### **Zu Nummer 16 (§ 51 Sonderbauten)**

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 17 (§ 53 Bauherr)**

##### **Zu Buchstabe a**

Der neue Satz 4 stellt klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 beim Bauherrn liegt. Sofern insoweit Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, hat der Bauherr entsprechende Belege bereitzuhalten. Für Bauprodukte, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die CE-Kennzeichnung tragen, ist dies nach dem neuen Satz 5 die Leistungserklärung. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen die nach § 17 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nähere Rahmenbedingungen festlegen.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 18 (§ 55 Unternehmer)**

##### **Zu Buchstabe a und b**

Es gelten die Ausführungen zu Nummer 18 Buchstabe a entsprechend für § 55.

#### **Zu Nummer 19 (§ 67 Abweichungen)**

##### **Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 20 (§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten)**

Die Änderung in Absatz 7 ist eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 21 (§ 78 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 22 (§ 79 Einstellung von Arbeiten)**

Bei den Änderungen in den Nummern 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 23 (§ 81 Bauüberwachung)****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in Absatz 4 stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. Im Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

**Zu Buchstabe b**

Absatz 5 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde stärken. Deshalb sollen systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, bei der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle angezeigt werden. Dies kann beispielsweise bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein.

**Zu Nummer 24 (§ 84 Ordnungswidrigkeiten)****Zu Buchstabe a bis c**

Bei den Änderungen der Nummern 8 bis 10 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

In Nummer 11 werden § 53 Absatz 1 Satz 5 und § 55 Absatz 1 Satz 3 ausgeklammert. Sie betreffen die Pflicht, bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, die Leistungserklärung bereitzuhalten.

**Zu Nummer 25 (§ 85 Verordnungsermächtigungen)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Buchstabe c**

Der neue Absatz 4a enthält die Verordnungsermächtigung für die oberste Bauaufsichtsbehörde, die bisher in § 17 Absatz 4 enthalten war, und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Die Verlagerung erfolgt aus systematischen Gründen, um eine einheitliche Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte zu schaffen. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auf Anforderungen anderer Rechtsvorschriften hinzuweisen, die dies ausdrücklich vorsehen.

**Zu Nummer 26 (§ 85a Technische Baubestimmungen)**

§ 85a bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren, als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, auf.

Absatz 1 Satz 1 definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach § 3. Der Satz 2 entspricht dem § 3 Absatz 3 Satz 1 der alten Fassung. Der Satz 3 entspricht dem § 3 Absatz 3 Satz 3 der alten Fassung.

**Zu Absatz 2**

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Absatz 2 enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nicht-staatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Die Nummern 4 und 5 sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 395/2011 tragen, nicht anwendbar.

Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an.

Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.

#### **Zu Absatz 2 Nummer 1**

Die Regelungen können zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf der Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Bauherr/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nummer 1 um abstrakt-generelle Regelungen und nicht um solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind.

In Abgrenzung zu § 85 Absatz 1 Nummer 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 48 durch Rechtsverordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Verwender erkennen kann, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

#### **Zu Absatz 2 Nummer 2**

Die Nummer 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Nummer 3 Buchstabe a.

#### **Zu Absatz 2 Nummer 3**

In Nummer 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

**Zu Absatz 2 Nummer 3a**

Die Nummer 3a ist die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

**Zu Absatz 2 Nummer 3b**

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für den Rechtsanwender nachvollziehbar sein.

Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

**Zu Absatz 2 Nummer 3c**

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

**Zu Absatz 2 Nummer 3d**

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

**Zu Absatz 2 Nummer 3e**

Die Nummer 3 e überführt die Regelung des § 17 Absatz 7 der alten Fassung in das neue Regelungsmodell. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

**Zu Absatz 2 Nummer 3f**

Nach Buchstabe f kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

**Zu Absatz 2 Nummer 4**

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von § 16a Absatz 3 Satz 2 beziehungsweise § 19 Absatz 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

**Zu Absatz 2 Nummer 5**

Aufgrund von Nummer 5 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden; ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 22 Absatz 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 22 Absatz 3).

**Zu Absatz 2 Nummer 6**

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage können Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

**Zu Absatz 3**

Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in § 17 Absatz 1 vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 weist der obersten Bauaufsichtsbehörde die Aufgabe zu, Technische Baubestimmungen bekannt zu machen. Grundlage für die Bekanntmachung sind die vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten Technischen Baubestimmungen. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift zu erlassen sind. Damit wird die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klargestellt, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverständigen zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341).

**Zu Nummer 27 (§ 87 Übergangsbestimmungen)****Zu Absatz 2**

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Bauaufsichtsbehörde kann ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis und keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht vor, dass nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise nach neuem Recht als Bauartengenehmigung fortgelten.

**Zu Absatz 4**

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 17 Absatz 5 und 6 sowie § 24 alte Fassung) sind aus systematischen Gründen geändert worden. Die Prüfstelle nach § 17 Absatz 5 der alten Fassung sowie die Überwachungsstelle nach dem § 17 Absatz 6 der alten Fassung sind nunmehr in § 16a Absatz 6 und 7 für Bauarten sowie in § 24 für Bauprodukte geregelt. Die Anerkennung von abP-Stellen bestimmen nunmehr § 16a Absatz 3 für Bauarten sowie für Bauprodukte § 24 Nummer 2. In § 24 werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 24 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 25 Absatz 2 ist allerdings eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in § 87 Absatz 4 dient somit der Klarstellung. Der Zusatz „in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz geregelten Umfang“ dient ebenfalls der Klarstellung. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 85a unter Umständen auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere abPs auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2 Nummern 4 und 5 stehen und gegebenenfalls über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 85a erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der LBauO M-V.

Das Notifizierungsverfahren für die überarbeitete Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen - Fassung 2019 -“ endet im September 2019. Die Umsetzung dieser technischen Vorschrift durch Anpassungen an die Rechtsvorschriften für Mecklenburg-Vorpommern soll im 4. Quartal abgeschlossen sein, sodass ein gleichzeitiger Zeitpunkt des Inkrafttretens der LBauO M-V und der Liste der Technischen Baubestimmungen gewährleistet werden soll.